

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Teilnahme an Meisterschaften (Stadt Bremerhaven)

1. Die Stadt Bremerhaven fördert grundsätzlich die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften und entsprechende Bestenkämpfen im Jugendbereich der dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbände durch Zuschüsse im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Mittel.
2. Die Anträge der Vereine sind rechtzeitig vor Beginn der förderungswürdigen Veranstaltung beim Amt für Sport und Freizeit einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - Veranstaltungsort und –Zeitpunkt
 - Namen der Teilnehmer und Begleiter
 - Sportart und gegebenenfalls Einzeldisziplin
 - voraussichtlich entstehende Kosten
 - zu erwartende Zuschüsse von anderen Stellen
3. Zu den insgesamt anfallenden Kosten durch die Teilnahme an den genannten Meisterschaften und Bestenkämpfen wird dem jeweiligen Sportverein ein Pauschalzuschuss in Höhe von 0,08 €/km je zuwendungsberechtigter Person für die Entfernung Bremerhaven-Veranstaltungsort nach der Entfernungstabelle der Deutschen Bahn AG gezahlt, wenn die Entfernung zum Veranstaltungsort 200 Bahnkilometer oder mehr beträgt. Für jeweils bis zu 10 Teilnehmern wird 1 Begleiter anerkannt. In begründeten Fällen können außerdem entstandene Kosten für den Transport von Sportgeräten in angemessenem Umfang erstattet werden. Darüber hinaus können Zuschüsse zu den Kosten für Europa- und Weltmeisterschaften nur in dem Rahmen gewährt werden, soweit die Aufwendungen für die benutzten Beförderungsmittel nicht vom jeweiligen Fachverband oder von anderen Stellen übernommen werden. Für internationale Seniorenwettbewerbe gilt diese Regelung nicht.
4. Der Zuschuss wird in der Regel erst gezahlt, wenn dem Amt für Sport und Freizeit eine von allen Aktiven und Begleitern zu unterschreibende Teilnehmerliste vorliegt. Einnahmen von anderer Seite sind hierbei aufzuführen. Die Teilnehmerliste muss dem Amt für Sport und Freizeit spätestens 2 Monate nach der Veranstaltung

vorliegen. Danach wird die Bewilligung ungültig. Die Zahlung des Zuschusses ist grundsätzlich dann nicht mehr möglich.

5. Als Bewilligungsbedingungen gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P)).

Beschlossen vom Ausschuss für Sport und Freizeit am 24.01.1997